



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**  
**Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag**  
**über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen**  
**für Auszubildende**  
**2007**  
**Tarifvertrag**  
**zum ERA-TV**

**Edelmetallindustrie**  
**Baden-Württemberg**

Abschluss:	15.12.2006
Gültig ab:	01.01.2007
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatsende

## Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Auszubildende

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg  
wird folgender

### Tarifvertrag über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen für alle Auszubildenden

vereinbart:



1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren  
und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und den ERA-TV eingeführt haben.

1.1.3 **persönlich:**

für alle nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

## **§ 2 Betriebliche Sonderzahlungen**

- 2.1 Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
- 2.2 Die Leistungen betragen
- 55 %**
- der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen Ausbildungsvergütung.
- 2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Anspruchsberechtigte Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

## **§ 3 Zeitpunkt**

- 3.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, ist Auszahlungstag im Sinne des § 2 Ziffer 1 der 01. Dezember.
- In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
- 3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in der Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

## **§ 4 Anrechenbare betriebliche Regelungen**

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

Hierfür vorhandene betriebliche Systeme und Leistungen bleiben unberührt.

**§ 5**  
**Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und Betriebszugehörigkeit**

- 5.1 Ist das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung beendet, so erhält der Beschäftigte die Leistungen gemäß dem Tarifvertrag für Beschäftigte vom 01. Januar 2007. Liegt der nach dem dortigen § 2 Ziffer 4 notwendige Berechnungszeitraum noch nicht vor, so erhält er die Leistungen eines vergleichbaren Beschäftigten.
- 5.2 Beim Übergang vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis im selben Betrieb gelten die Ausbildungsjahre als Betriebszugehörigkeit im Sinne der Ziffer 2 des § 2 des Vertrages für Beschäftigte vom 01. Januar 2007.

**§ 6**  
**Abweichende betriebliche Regelung**

- 6.1 Die Betriebsparteien können für eine mindestens jährliche Laufdauer aufgrund freiwilliger Betriebsvereinbarung abweichend von § 2.3 der Vereinbarung für Auszubildende vereinbaren, dass die bezahlte Ausfallzeit am 24. und 31. Dezember jeweils bis zu maximal 3,5 Stunden unbezahlt vor- oder nachgeholt wird. Eine Verrechnung mit Zeitdifferenzen ist zulässig. In Jahren, in denen der 24. und 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ist eine Verrechnung analog mit Zeitdifferenzen zulässig.
- 6.2 Schließen die Betriebsparteien eine freiwillige Betriebsvereinbarung im Sinne des Abs. 1, beträgt die Leistung gemäß § 2 Ziff. 2 dieses Tarifvertrages in dem Jahr der Laufzeit der Betriebsvereinbarung 60 Prozent der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Laufdauer**

- 7.1 Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- 7.2 Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Pforzheim, den 15. Dezember 2006

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren  
Silberwarenwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus

**Protokollnotiz:**

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.

